

# Sparte Handel

---

## 304B Landesgremium des Agrarhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am  
13.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	0,00 Euro
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	150,00 Euro
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	100,00 Euro
c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	22,00 Euro
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	0,00 Euro
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	0,00 Euro
Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)]	0,00 Euro
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	0,00 Euro
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	0,00 Euro
alle sonstigen	0,00 Euro

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Agrarhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 11,00 Euro

Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.